

08.06.2022

Position zum

Referentenentwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm)

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 4.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. In Anbetracht der sehr kurzen Konsultationsfrist ist zunächst nur eine vorläufige Bewertung möglich. Wir behalten uns vor, diese Erstbewertung durch eine finale Stellungnahme zu ersetzen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Anmerkungen

I. Summary

- Der VEA begrüßt eine Unterstützung der Unternehmen im Rahmen der sehr stark gestiegenen Energiepreise.
- Der vorliegende Entwurf bleibt allerdings unter den Möglichkeiten des Rahmens zurück, der durch die Temporary Crisis Framework (TCF) gesetzt wird und setzt sehr hohe Hürden für die grundsätzliche Beihilfeberechtigung und Beschränkungen bezüglich des Förderzeitraums und für die Beihilfenhöhen. Der VEA empfiehlt, diese Hürden geringer zu fassen.

Seite 1 von 4

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

- Die Kriterien für eine Förderung der Stufe 1 sind so hoch gesetzt, dass nur sehr wenige mittelständische Unternehmen eine Entlastung beantragen können. Die Förderstufen 2 und 3 werden aller Voraussicht nach von so gut wie keinem Mittelständler beantragt werden können. Insgesamt sollten die Beihilfemöglichkeiten so gestaltet werden, dass auch Mittelständler davon profitieren können.
- Die Beihilfemöglichkeit sollte auf weitere Energieträger jenseits von Gas und Strom erweitert werden. Dieser sind von den Preissteigerungen ebenso betroffen.

II. Im Detail

1. Beihilfemöglichkeit für weitere Energieträger jenseits von Gas und Strom

Die Beihilfemöglichkeit sollte auf weitere Energieträger jenseits von Gas und Strom erweitert werden. Dieser sind von den Preissteigerungen ebenso betroffen.

Hilfsweise und für den Fall, dass die Bundesregierung im Rahmen des vorliegenden Energiekostendämpfungsprogramms dafür keinen Spielraum sieht, empfiehlt der VEA die Prüfung, an welchen weiteren Stellen eine Kostenentlastung in Betracht kommt. So zum Beispiel im Rahmen der nationalen CO2 Preise, bei der Energiesteuer oder an anderen Stellschrauben.

2. Beihilfeberechtigung nach den positiven Kriterien nach Nr. 3.1. a) aa)

Nach dieser Regelung sind selbst auf der ersten Stufe nur Unternehmen berechtigt, die einer energie- und handelsintensiven Branche nach Anhang 1 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) angehören **und sich zugleich** als energieintensiver Betrieb im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a erster Unterabsatz Alt. 1 der Energiebesteuerungsrichtlinie qualifizieren. Für letzteres müssen sich **außerdem** die Energiebeschaffungskosten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf mindestens 3 % des Produktionswerts belaufen haben.

Die Branchenliste nach den KUEBLL ordnet die Unternehmen lediglich hinsichtlich ihrer Stromintensität ein. Dementsprechend sollte diese Branchenliste auch ausschließlich für stromintensive Unternehmen Anwendung finden. Für gasintensive Unternehmen hat diese Listung keine Aussagekraft.

Unklar ist auch, warum Unternehmen sowohl ihre Zugehörigkeit zur KUEBLL Branchenliste als auch ihre Qualifikation nach der Energiebesteuerungsrichtlinie nachweisen müssen. **Der VEA empfiehlt eine Qualifikation entweder als strom- oder als gasintensiv.**

Zudem sind die Hürden schon für die Stufe 1 quantitativ so hoch, dass unter den VEA Mitgliedsunternehmen kaum Unternehmen partizipieren können. Aus dem energieintensiven Mittelstand werden allenfalls wenige Unternehmen im unteren einstelligen Prozentbereich gemessen an der gesamten Mitgliederzahl von dem Kostendämpfungsprogramm profitieren. Der Mittelstand ist aber ebenfalls

wesentlich betroffen und benötigt in größerer Zahl Unterstützung, um weiter hier im Land produzieren zu können. **Der VEA empfiehlt eine Herabsetzung der Voraussetzungen.**

Von den Stufen 2 oder 3 wird kaum noch ein Unternehmen aus dem Mittelstand profitieren. **Auch hier empfiehlt der VEA eine Herabsetzung der Voraussetzungen.**

3. Zu den Ausschlusskriterien nach 3.2.

Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, zahlungsunfähig sind oder überschuldet, sind nicht antragsberechtigt. Der VEA empfiehlt danach zu unterscheiden, ob ein Unternehmen sich wegen der hohen Energiepreise oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet.

4. Zur Effizienzerklärung nach Nr. 4.3.

Nach dieser Regelung müssen sich Unternehmen per Selbsterklärung verpflichten, Effizienzmaßnahmen, deren Kosten sich innerhalb von drei Jahren amortisieren, umzusetzen. Der VEA empfiehlt klar zu stellen, dass diese Pflicht nur gilt, wenn Maßnahmen identifiziert werden, die einen ROI von 3 Jahren haben. Satz 2 klärt dies nur für den Fall, dass ein Unternehmen die Umsetzung dieser Effizienzmaßnahmen wirtschaftlich nicht erbringen kann.

5. Zum Förderzeitraum nach 5.1.

Der VEA empfiehlt, entsprechend des TCF Förderungen bis zum 31. Dezember 2022 zu gewähren.

6. Zu Höhe und Umfang der Leistungen nach 5.2.1.

- Der VEA empfiehlt, hier mit einem Pauschalbetrag zu fördern. Falls die Förderung an den Energiepreisen angelegt werden soll, empfiehlt der VEA hier auf einen Durchschnittswert abzustellen.
- Einschränkungen, die auf einen maximalen Prozentsatz von 80% der Verbrauchsmenge als förderfähig abstellen, sollten gestrichen werden.
- Das Gleiche gilt für die geplante stetige Reduktion der Beihilfe. Es ist zu erwarten, dass die Kostenbelastungen eher zu- denn abnehmen. Deshalb sollte auch die Förderung nicht abgeschmolzen werden.
- Soweit in 5.2.1. lit. g Erdgas und Strom, das das Unternehmen selbst erzeugt, von der Beihilfe ausgeschlossen werden, empfiehlt der VEA, diese Einschränkung zu streichen. Selbst erzeugter Strom ist von den teuren Gaspreisen genauso betroffen, wie Lieferstrom. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, hier Einschränkungen vorzunehmen.

7. Zur Kumulierung nach 5.2.4.

Sämtliche hier aufgeführten Kriterien sollten konkretisiert und mittels eines Fragebogens vor Gewährung der Beihilfe abgefragt werden. Ansonsten wird kaum ein mittelständisches Unternehmen diese selbstständig und umfassend prüfen können.

8. Zur Bewilligung nach Nr. 6.2.

Nach a) aa) muss das Unternehmen seinen Antrag auf den Zuschuss bis zum 31.8.2022 als materielle Ausschlussfrist stellen. Für die Qualifizierung dieser Frist als materielle Ausschlussfrist ist kein Grund ersichtlich. Die Frist sollte deshalb als reguläre Frist gesetzt werden.

Die Frist zur Ergänzung der Informationen sollte dementsprechend nach hinten gestreckt werden.